

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

29.

## 42.) M a n d a t,

einige Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Ernährung unehelicher Kinder betreffend;

vom 12<sup>ten</sup> November 1828.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. finden Uns bewogen, zu Befriedigung mehrerer Uns angezeigter, bei der Rechtspflege im Betreff der Verbindlichkeit zur Ernährung unehelicher Kinder zeitiger obgewalteter Zweifel, folgende gesetzliche Vorschriften zu ertheilen:

### §. 1.

Bei der richterlichen Bestimmung der Geldsumme, welche der Vater eines unehelichen Kindes zum Unterhalte desselben jährlich entrichten soll, ist auf das ungefähre Vermögen oder Einkommen des Verpflichteten, auch nebenbei, so weit es dieses gestattet, auf den Stand der Mutter und die Bedürfnisse der Erziehung des Kindes zu sehen.

### §. 2.

Es soll jedoch der Richter diese Summe nicht unter zwölf Thaler — — — und nicht über sechzig Thaler — — — festsetzen.

Wesensammlung 1828.